



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Referentenentwurf für eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Großraum- und Schwertransporten (GST)

Berlin, 22.10.2024
Abt.II/jg

Als mit über 207.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns für die Möglichkeit in der vorbezeichneten Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Die Kürze der durch das Ministerium gesetzten Rückmeldefrist halten wir grundsätzlich für ambitioniert. In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung.

I. - Allgemein

Dem Referentenentwurf für eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Großraum- und Schwertransporten (GST) wird grundsätzlich zugestimmt. Die in der Begründung unter der Ziffer röm. II aufgeführten Punkte führen aus unserer Sicht zu einer Vereinfachung der Erlaubnisverfahren sowie der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten.

Es ist in Teilen bereits gängige Praxis, dass die Verantwortlichen der Polizeibehörden mit den Landesverwaltungsämtern und den örtlichen Genehmigungsbehörden auf die jeweiligen Bedürfnisse flexibel reagieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund hervorzuheben, dass die behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Kontrolle von GST personalintensiv und fachlich herausfordernd sind. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Notwendigkeit einer hinreichenden Personal- und Sachausstattung ebenso hin, wie auf den Bedarf der fortlaufenden Qualifizierung des im einschlägigen Bereich arbeitenden Vollzugs- und Verwaltungspersonal.

II. - Im Einzelnen

Bezüglich der Ermöglichung der **Mitnahme teilbarer Ladung bis zu 40 t bei GST-Leerfahrten** sei darauf hingewiesen, dass, wenn der GST die zulässige Gesamtlast von bis zu 40 t einhält, es unproblematisch wäre und es dem Spediteur ermöglicht, profitabler zu arbeiten. Allerdings ist hier eine aus unserer Sicht zu unkonkrete Formulierung gewählt worden. Es ist nicht eindeutig angegeben, welche Gesamtlast das Fahrzeug hat. Wenn damit gemeint ist, dass die Fahrzeugkombination 40 t nicht überschreitet, entspricht es nicht gerade der Realität, aber es ist auch nicht problematisch.

Sollte es sich allerdings allein um das Ladungsgewicht handeln, ist es wiederum ein genehmigungspflichtiger Transport, weil ladungsbedingte Gewichtsüberschreitung und damit einhergehend auch Brückengutachten bzw. Traglasten von Fahrbahndecken eingeholt werden müssen. Einzig denkbar wäre der Transport von Zubehör, wenn das Gesamtgewicht die 40 t nicht überschreitet.

Die Einführung eines **Richtwerts für die Dauer der Antragsbearbeitung** durch die Bearbeitung wird begrüßt. Zu bedenken ist, dass es sich beim Begriff „Richtwert“ um einen unkonkreten Begriff handelt. Die Ursachen für die langen Bearbeitungsfristen sind durch die Genehmigungsbehörde schwer kalkulierbar, da u. a. viel Zuarbeit unterschiedlicher Behörden erforderlich ist. Mit der Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes wurde das Genehmigungsverfahren zudem noch einmal verschärft.

Bezüglich der **Flexibilisierung der Toleranzen** für die Unterschreitung von genehmigten Maßen und Gewichten der Ladung ist anzumerken, dass es mit der neuen Regelung möglich sein wird, mit einer Genehmigung sehr viel mehr Ladung zu transportieren. Wichtig ist nur die Unterschreitung der beantragten Lademaße und natürlich die Unteilbarkeit der Ladung. Das sollte sich allerdings positiv auf die Anzahl der Anträge zu GST auswirken.

Die **Vorverlegung des grundsätzlichen Beginns der Nachtfahrt auf 20 Uhr** sollte zumindest kritisch betrachtet werden. Sicher ist, dass diese Regelung den Speditionen in einer Nacht mehr Flexibilität gibt, um ihre Strecke zu schaffen, wo sie sonst Probleme bekommen würden. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Regelung bereits in Ballungsräumen und den Großstädten durchaus zu Problemen führen kann. Daher sollte der Beginn der Nachtfahrt auf 20 Uhr nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme sein. Bereits in der heutigen Zeit ist die bestehende Verfahrensweise geprägt von hoher Flexibilität. In Absprache zwischen dem Spediteur und der Polizei wurde noch immer die bestmögliche Lösung gefunden.